

## Synopse

### Gesetz über private Sicherheitsunternehmen

Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 9. Dezember 2025	Entwurf KIS, 1. Lesung, 18. März 2026
<p><b>Gesetz über private Sicherheitsunternehmen (GPS)</b></p>	
<p><i>Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,</i></p> <p>gestützt auf Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 30. April 1995<sup>1)</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p><b>I.</b></p>	
<p><b>Art. 1</b> Sicherheitsunternehmen</p> <p><sup>1</sup> Als Sicherheitsunternehmen gelten natürliche und juristische Personen, die gewerbmässig Sicherheitsdienstleistungen für Dritte erbringen.</p> <p><sup>2</sup> Sicherheitsdienstleistungen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kontroll- und Aufsichtsdienste an Veranstaltungen und dergleichen;</li> <li>b) Verkehrsdienste;</li> <li>c) Bewachungs- und Überwachungsdienste;</li> <li>d) Ermittlungsdienste und andere Detektivtätigkeiten;</li> <li>e) Personen- und Objektschutz;</li> <li>f) Sicherheitstransporte von Personen und Gütern;</li> </ul>	

<sup>1)</sup> bGS [111.1](#)

Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 9. Dezember 2025	Entwurf KIS, 1. Lesung, 18. März 2026
g) Betrieb von Alarm-, Einsatz- und Überwachungszentralen im Zusammenhang mit anderen Sicherheitsdienstleistungen.	
<p><b>Art. 2</b> Betriebsbewilligung</p> <p><sup>1</sup> Sicherheitsunternehmen bedürfen einer Betriebsbewilligung des zuständigen Departements.</p> <p><sup>2</sup> Die Betriebsbewilligung wird der geschäftsführenden Person erteilt und ist nicht übertragbar.</p> <p><sup>3</sup> Bei Sicherheitsdienstleistungen von untergeordneter Bedeutung kann vom Erfordernis der Betriebsbewilligung abgesehen werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere.</p>	
<p><b>Art. 3</b> Persönliche Voraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die geschäftsführende Person:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) nach ihrer Staatsangehörigkeit oder aufgrund einer Bewilligung zur Niederlassung in der Schweiz berechtigt ist und Wohnsitz in der Schweiz hat;</li><li>b) handlungsfähig ist und über eine angemessene Ausbildung zur Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit verfügt;</li><li>c) mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für die bewilligungspflichtige Tätigkeit geeignet erscheint;</li><li>d) über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung verfügt.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Betriebsbewilligung kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.</p>	<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die konkreten Anforderungen an die Eignung und Ausbildung in der Verordnung.</p> <p><sup>3</sup> Die Betriebsbewilligung kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.</p>

Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 9. Dezember 2025	Entwurf KIS, 1. Lesung, 18. März 2026
<p><b>Art. 4</b> Betriebspersonal</p> <p><sup>1</sup> Sicherheitsunternehmen dürfen für die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen nur Personen einsetzen, welche die persönlichen Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 1 lit. b und c erfüllen. Die Ausführungsbestimmungen können Ausnahmen für bestimmte Tätigkeiten vorsehen.</p> <p><sup>2</sup> Die eingesetzten Personen müssen sich jederzeit als Angehörige des Sicherheitsunternehmens ausweisen können.</p> <p><sup>3</sup> Das Sicherheitsunternehmen hat für die regelmässige Weiterbildung der eingesetzten Personen zu sorgen.</p>	
<p><b>Art. 5</b> Ausserkantonale Bewilligungen</p> <p><sup>1</sup> Sicherheitsunternehmen mit Bewilligung eines anderen Kantons sind berechtigt, die bewilligten Sicherheitsdienstleistungen auf dem Gebiet von Appenzell Ausserrhoden zu erbringen.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufnahme der Betriebstätigkeit ist dem zuständigen Departement zu melden.</p>	
<p><b>Art. 6</b> Verhaltenspflichten</p> <p><sup>1</sup> Sicherheitsunternehmen verfügen über keine hoheitlichen Befugnisse und sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an die Rechtsordnung gebunden.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben alles zu unterlassen, was zu einer Verwechslung mit Polizeiorganen und anderen Personen mit hoheitlichen Befugnissen führen könnte.</p> <p><sup>3</sup> Sie sind zur Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei verpflichtet, soweit dies nach den Umständen zumutbar ist.</p>	

Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 9. Dezember 2025	Entwurf KIS, 1. Lesung, 18. März 2026
<p><b>Art. 7</b> Kantonale Aufsicht</p> <p><sup>1</sup> Sicherheitsunternehmen stehen unter der Aufsicht des zuständigen Departements.</p> <p><sup>2</sup> Das Departement führt ein öffentliches Verzeichnis über die zugelassenen und gemeldeten Sicherheitsunternehmen.</p> <p><sup>3</sup> Das Departement untersucht Beanstandungen betreffend Sicherheitsunternehmen und prüft, ob allfällige Massnahmen erforderlich sind.</p> <p><sup>4</sup> Sicherheitsunternehmen sind im Rahmen der Aufsicht zur Mitwirkung verpflichtet. Sie geben auf Aufforderung hin Auskunft über ihre Tätigkeit und Einblick in sachdienliche Unterlagen.</p>	
<p><b>Art. 8</b> Strafbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:</p> <p>a) ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Tätigkeit nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen ausübt;</p> <p>b) wiederholt oder schwerwiegend gegen dieses Gesetz, gegen seine Ausführungsvorschriften oder gegen Auflagen und Bedingungen in der Betriebsbewilligung verstösst.</p>	
<p><b>Art. 9</b> Vollzugsrecht</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p><b>Art. 10</b> Übergangsbestimmung</p> <p><sup>1</sup> Altrechtliche Bewilligungen für private Sicherheitsdienste verlieren zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.</p>	

Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 9. Dezember 2025	Entwurf KIS, 1. Lesung, 18. März 2026
<b>II.</b>	
<b>1.</b> Der Erlass «Gesetz über den Justizvollzug (JVG; bGS <a href="#">341.1</a> ) vom 22. September 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:	
<b>Art. 18a (neu)</b> Externes Fachpersonal  <sup>1</sup> Die Anstaltsleitung kann für die Erfüllung einzelner Aufgaben in den Bereichen Betreuung, Sicherheit und Gesundheit externes Fachpersonal beiziehen. Der Beizug bedarf der Bewilligung des zuständigen Departements.  <sup>2</sup> Die Anstaltsleitung legt Rechte und Pflichten des externen Fachpersonals im Leistungsauftrag fest. Sie bestimmt insbesondere, ob externes Fachpersonal im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Anwendung von unmittelbarem Zwang befugt ist.  <sup>3</sup> Der Kanton haftet für Schaden, den externes Fachpersonal im Rahmen seines Leistungsauftrags widerrechtlich verursacht. Der Rückgriff auf Auftragnehmer bleibt vorbehalten.	
<b>2.</b> Der Erlass «Polizeigesetz (bGS <a href="#">521.1</a> ) vom 13. Mai 2002 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:	
<b>Art. 44</b> Aufgehoben.	
<b>III.</b>	
Der Erlass «Verordnung über die privaten polizeiähnlichen Tätigkeiten (bGS <a href="#">521.14</a> ) vom 8. Juni 2004 (Stand 1. Juli 2004)» wird aufgehoben.	

Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 9. Dezember 2025	Entwurf KIS, 1. Lesung, 18. März 2026
<p><b>IV.</b></p> <p>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	